



Jugend-Ordnung

in der Fassung vom 24.02.2008

Index:

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Aufgabenbeschreibung
- § 3 Organe
- § 4 Jugendversammlungen
- § 5 Vereinsjugendausschuss
- § 6 Wettkampfordnung, Spielordnung
- § 7 Änderung der Jugendordnung
- § 8 Vermerk

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Jugend-Abteilung des Sportvereins Gelb-Schwarz Hohenholte e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen bis zum **vollendeten 17. Lebensjahr**. Sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

(2) Die Jugend-Abteilung ist ein Zusammenschluss aller Jugendlichen innerhalb des o.g. Sportvereins, ohne eigene Rechtsfähigkeit.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Jugend-Abteilung (Sportjugend) des Sportvereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (2) Aufgaben der Jugend-Abteilung sind u.a.:
- ► Förderung der Integration innerhalb des Sportvereins
 - ► Förderung des Sports als Ziel der Jugendarbeit
 - ► Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen

§ 3 Organe

- (1) Organe der Jugend des Sportvereins Gelb-Schwarz Hohenholte e.V. sind:
- Jugendversammlung
 - Vereinsjugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Sportvereins Gelb-Schwarz Hohenholte e.V.

(2) Sie bestehen aus den Jugendlichen der Fachabteilungen und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitgliedern.

..... 2

- (3) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Jugendleiters oder Jugendleiterin und des Kassenberichtes der Jugendabteilung
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Jugendleiter/in und Vertreter/in
 - Wahl eines männlichen und weiblichen Jugendvertreters, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind
 - Wahl der Delegierten, zu denen die Jugendabteilung Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Die ordentliche Jugendversammlung findet zweijährlich statt. Er wird eine Woche vorher vom Jugendleiter/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
- (5) Die außerordentliche Jugendversammlung muss innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche stattfinden, wenn:
- a. ein 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung dieses fordern
 - b. der Vereinsjugendausschuss aufgrund eines mit 50% gefassten Beschlusses dieses fordert
 - c. der Vorstand des Vereins dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
- (6) Eine Jugendversammlung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, soweit nichts anderes in dieser Jugendordnung bestimmt wird.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Die Mitglieder der Jugendabteilung des Sportvereins Gelb-Schwarz Hohenholte e.V. und die gewählten, bzw. berufenen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.
- (9) Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Vereinsmitglieder **vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.**

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- (1) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- Jugendleiter/in
 - Stellvertreter/in u. Kassenwart/in
 - 2 Jugendvertreter (1männlicher und 1 weiblicher)
 - Obleute (In den Fachabteilungen gewählte Vertreter)
- (2) Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, soweit diese nicht nach Satzung oder Geschäftsordnung des Sportvereins beschränkt ist.
- (3) Der Vereinsjugendausschusses wird von der Jugendversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Jugendleiter, bzw. die Jugendleiterin ist ordentliches Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (5) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

- (6) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- (7) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann an den Jugendversammlungen und an den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses teilnehmen.
- (9) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugend-Angelegenheiten der Jugendabteilung des Sportvereins Gelb-Schwarz Hohenholte e.V. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- (10) Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand verantwortlich.

§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung

- (1) Für die Organisation des Spielbetriebes im Jugendbereich können Obleute in den Fachabteilungen gewählt werden.
- (2) Die Obleute mit dem Abteilungsvorstand des Fachverbandes sind für die Durchführung des Spielbetriebes verantwortlich. Einzelheiten regelt die Wettkampf- oder Spielordnung der entsprechenden Fachverbände.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderung der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Die vorgesehene Änderung der Jugendordnung ist in der Tagesordnung der Einladung zur Jugendversammlung anzugeben.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (3) Änderung des § 2 Abs. 2 kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Vermerk

Beschlossen von der Jugendversammlung am 16.03.1993. Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 26.03.1993. Redaktionell geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2008

gez.:

Niels Wiedeloh
(Jugendleiter)

Gottfried Busmann
(1.Vorsitzender)

Dieter Menke
(2.Vorsitzender)

Franz Sundorf
(Geschäftsführer)